

Satzung des Turn-und Sportvereins Ocholt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Turn-und Sportverein Ocholt (TuS Ocholt), wiedergegründet am 19.08.1946, hat seinen Sitz in Ocholt. Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Die einzelnen Abteilungen sind Mitglieder ihrer Fachverbände mit ihren Gliederungen und regeln im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Recht und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnungsgründe brauchen nicht angegeben zu werden.

Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt sowie das Ansehen und die Belange des Vereins gefährdet.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist den Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) An den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben,

- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlungen festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten den Satzungen zu unterwerfen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachabteilungen
- der Jugendausschuss
- der Ältestenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12 Mitgliederversammlung

a) Zusammentreten und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist zu Beginn des Geschäftsjahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die unter b) genannten Aufgaben einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige in der Nordwest-Zeitung, Oldenburg – Ammerländer Nachrichten – mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche.

Die Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgt auf der Homepage sowie in den Schaukästen des TuS Ocholt.

Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Versammlung führt in der Regel der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 17 und 18 dieser Satzung!

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig, Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit gleicher Frist durch den Vorstand bei Vorliegen zwingender Gründe oder wenn 30 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.

b) Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- 1) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- 2) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- 3) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 4) Wahl des Jugendwartes
- 5) Wahl von mind. 2 Kassenprüfern
- 6) Bestätigung der Fachwarte
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Höhe und Art der Beitragserhebung.

c) Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:

Feststellen der Stimmberechtigten
Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
Bericht der Kassenprüfer
Beschlussfassung über die Entlastung
Vorstandswahlen, soweit erforderlich
Verschiedenes.

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- 3 stellvertretende Vorsitzende aus den Abteilungen des Vereines
- der/dem Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Schriftführer/in.

Der Vorstand kann zu erweiterten Vorstandssitzungen nach Bedarf weitere Mitglieder einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und die 3 stellvertretenden Vorsitzenden, die jeder alleinvertretungsberechtigt sind.

§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben.

Abs. 1. gilt entsprechend für die Nebenkassen bei den Abteilungen.

Bei der Jahreshauptversammlung muss mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein Ehrenrat des Vereins. Er entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts gegeben ist. Er beschließt ferner über die Beschwerden gem. § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

Der Ältestenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 17 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung drei Tage vor dem Versammlungszeitraum erfolgt ist. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sie kann auf Antrag in geheimer Wahl durchgeführt werden.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 20 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Ammerland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.